

RS Vwgh 1991/1/15 90/11/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Obwohl zwei bestimmte Tatsachen vorliegen, ist zu beachten, daß es sich bei dem Lenken mit überhöhter Geschwindigkeit nach Alkoholkonsum und dem anschließenden Verweigern der Duldung einer Blutabnahme unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers um einen einzigen Vorfall handelt. Vor allem im Hinblick auf die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers bis zu dem gegenständlichen Vorfall ist daher die Bemessung der Zeit gem

§ 73 Abs 2 KFG mit 2 Jahren zu hoch (Hinweis E 20.2.1985, 84/11/0091).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110175.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at